

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2024

Emden, 11.07.2024

Nummer 141

Inhalt:

1. Ordnung zum Außerkraftsetzen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Management Consulting“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und an der Hochschule Emden/Leer
2. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“ am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer
3. Ordnung über den Nachweis eines Vorpraktikums für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design an der Hochschule Emden/Leer
4. Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik im Praxisverbund“



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/ordnungen-richtlinien-und-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter>

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Ordnung zum Außerkraftsetzen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Management Consulting“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und an der Hochschule Emden/Leer

**Ordnung zum Außerkraftsetzen der
Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang „Management Consulting“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und
an der Hochschule Emden/Leer**

Der Fakultätsrat II – Informatik, Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Fachbereichsrat Wirtschaft der Hochschule Emden/Leer haben am 13.03.2024 und am 28.11.2023 wegen Schließung des Studiengangs folgende Ordnung zum Außerkraftsetzen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Management Consulting“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und an der Hochschule Emden/Leer in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg Nr. 088/2019 und des Verkündungsblatts der Hochschule Emden/Leer Nr. 77/2019 beschlossen. Sie wurde gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG von den Präsidien der beteiligten Hochschulen am 09.04.2024 und am 26.06.2024 sowie gemäß § 18 Abs. 14 NHG vom MWK am 11.07.2024 genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Management Consulting“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und an der Hochschule Emden/Leer in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg Nr. 088/2019 und des Verkündungsblatts der Hochschule Emden/Leer Nr. 77/2019 sowie in allen bisherigen Fassungen tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Abschnitt II

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und in dem Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Hinweis:

Das Außerkraftsetzen der Ordnung hat keine Auswirkungen auf bereits festgestellte vorläufige Zugangsberechtigungen und bestehende (vorläufige) Immatrikulationen. Insbesondere erhalten Studierende, die bisher vorläufig zugangsberechtigt gewesen sind, nach Erfüllung der jeweiligen Nebenbestimmung/en eine vollwertige Zugangsberechtigung und werden bzw. bleiben nebenbestimmungsfrei immatrikuliert.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Industrial Informatics“
am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer**

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 25.06.2024 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen, genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 26.06.2024, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 10.07.2024 und veröffentlicht durch Verkündungsblatt Nr. 141/2024 vom 11.07.2024:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Industrial Informatics ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienabschluss
- a) entweder an der Hochschule Emden/Leer
 - im Bachelorstudiengang Elektrotechnik
 - oder im Bachelorstudiengang Elektrotechnik im Praxisverbund
 - oder im Bachelorstudiengang Informatik
 - oder im Bachelorstudiengang Informatik im Praxisverbund
 - oder im Bachelorstudiengang Sustainable Energy Systems
 - oder im Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design
 - oder im Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design im Praxisverbund,
 - b) oder an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat,
 - c) oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“

ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). Die Feststellung kann mit der Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Kreditpunkte im Falle eines Studiengangs mit Kreditpunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Kreditpunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtkreditpunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient ein erfolgreich absolvierter Test für die Niveaustufe B2 gemäß des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR).

(4) Über andere Sprachnachweise entscheidet die Auswahlkommission. Der Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß dem Niveau B2 kann nach Ermessen der Auswahlkommission auch durch eine mündliche Prüfung bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer erfolgen, die oder der der Auswahlkommission nach § 5 angehört.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Industrial Informatics beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Hochschule stellt termingerecht genaue Informationen über Beginn und Bewerbungsstichtag allgemein zugänglich zur Verfügung. Die Bewerbung (schriftlich oder in elektronischer Form) muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zu dem von der Hochschule vorgegebenen Bewerbungsstichtag eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.03. und für das Wintersemester bis zum 30.09. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiums (Bachelor- oder Diplomabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss) oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Kreditpunkte und über die Durchschnittsnote,

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“

- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3
- d) ggf. Nachweise über fachbezogene praktische Tätigkeiten nach § 4 Abs. 3

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und weitere zu berücksichtigende Kriterien wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (2) Als Kriterien für die Bildung der Rangliste dienen
- a) die Abschlussnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a)
 - b) fachbezogene praktische Tätigkeit

(3) Für fachbezogene praktische Tätigkeit nach Abs. 2 b) im Bereich „Industrial Informatics“ gilt für die Vergabe folgende Anpassung der Durchschnittsnote: 0,3 Notenverbesserung je halbes Jahr Vollzeittätigkeit; höchstens bis zu einer Notenverbesserung von 1,2. Teilzeitanteilen von der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend Vollzeitbeschäftigten oder weniger werden proportional im Verhältnis zur dessen Arbeitszeit bewertet. Teilzeitanteile von mehr als der Hälfte werden einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt.

(4) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01. April des Folgejahres der Einschreibung (bei einem Studienbeginn zum Wintersemester) bzw. 01. Oktober (bei Studienbeginn zum Sommersemester) nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang Industrial Informatics bildet der Fachbereich Technik eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“

ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Entscheidung, ob das vorangegangene Studium nach § 2 Abs. 1 fachlich geeignet ist
- b) Entscheidung über die Fachbezogenheit der praktischen Tätigkeit nach § 4 Abs. 3
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid in Textform. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber in Textform oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Industrial Informatics“ vom 10.10.2017 (Verköndungsblatt Nr. 55/2017) außer Kraft.

Ordnung über den Nachweis eines Vorpraktikums für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design an der Hochschule Emden/Leer

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 25.06.2024 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) beschlossen, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 10.07.2024 und durch Verkündungsblatt Nr. 141/2024 vom 11.07.2024 veröffentlicht.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen, Nachweis

- (1) Für das Bachelorstudium Maschinenbau und Design an der Hochschule Emden/Leer ist neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG ein dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechendes Vorpraktikum im Umfang von acht Wochen nachzuweisen.
- (2) Wird eine dem gewählten Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen, gilt das Vorpraktikum nach Absatz 1 als nachgewiesen.
- (3) Das Vorpraktikum ist mit der Immatrikulation nachzuweisen. Studienbewerber*innen werden auch ohne Ableistung eines Vorpraktikums immatrikuliert. Bei der Immatrikulation noch nicht nachgewiesene Zeiten sind spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuweisen.

§ 2

Ausgestaltung, Anerkennung

- (1) Der Fachbereichsrat trifft die für die inhaltliche Ausgestaltung und zeitliche Aufteilung des Vorpraktikums notwendigen Regelungen.
- (2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt entscheidet, ob der Nachweis nach § 1 erbracht ist; in Zweifelsfällen, insbesondere zur Klärung der Frage, ob eine

Ordnung über den Nachweis eines Vorpraktikums für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design an der Hochschule Emden/Leer

Berufsausbildung für den gewählten Studiengang fachlich entsprechend ist, entscheidet die*der zuständige Dekan*in.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 16.04.2019, Verkündungsblatt Nr. 71, außer Kraft.

Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik im Praxisverbund“

Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik im Praxisverbund“

Der Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer hat am 30.04.2024 gemäß § 18 Abs. 6 NHG die Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik im Praxisverbund“ in der nachstehenden Fassung beschlossen, genehmigt vom Präsidium am 26.06.2024. Diese wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 10.07.2024 genehmigt, veröffentlicht am 11.07.2024, VBl. Nr. 141/2024.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	1
§ 3 Zugangskommission.....	2
§ 4 Studienbeginn.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	2

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang „Elektrotechnik im Praxisverbund“.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik im Praxisverbund“ an der Hochschule Emden/Leer sind:

- die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG,

Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik im Praxisverbund“

- dem Studiengang fachlich entsprechendes Ausbildungsverhältnis in einem fachlich einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Partnerunternehmen.

(2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer unberührt.

§ 3 Zugangskommission

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik richtet eine Zugangskommission ein, der 2 Mitglieder der Hochschullehrergruppe und 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe angehören. Diese Zugangskommission trifft die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen.

§ 4 Studienbeginn

Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester. Die Hochschule stellt termingerecht genaue Informationen über Beginn und Bewerbungsstichtag zur Verfügung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.